

124. Genügt zur Begründung des Gerichtsstandes der Niederlassung nach § 21 ZPO. eine mittelbare Beziehung des Klaganspruchs zum Geschäftsbetriebe der Niederlassung?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 31. Januar 1922 i. S. von der G. (Kl.) w. P. u. Gen. (Bekl.). III 312/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte im August 1918 mit den Beklagten und einem gewissen F. S. einen Dienstvertrag abgeschlossen, wonach er gegen Bezahlung für eine erst zu gründende Krim-Tabak-Exportgesellschaft Gebr. P. & F. S. tätig werden sollte, und machte auf Grund dieses Vertrags mit der im Februar 1919 beim Landgericht II in Berlin erhobenen Klage Gehaltsansprüche gegen die Beklagten geltend, wobei er die Zuständigkeit des Berliner Gerichts gemäß § 21 ZPO. darauf stützte, daß die Beklagten zur Zeit der Klagerhebung eine Niederlassung zum Betriebe des Tabakunternehmens in Berlin gehabt hätten. Die Beklagten bestritten dies, erhoben die Einrede der Unzuständigkeit und verweigerten die Einlassung zur Hauptsache. Das Berufungsgericht gab der Einrede statt und wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht unterstellt zunächst, daß die Gesellschaft, für die der Kläger tätig werden sollte, ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen und außer in Erfurt und Zalta (Krim) auch in Berlin zur Zeit der Klagerhebung eine Niederlassung im Sinne des § 21 ZPO. unterhalten habe, erachtet aber gleichwohl diese Vorschrift für nicht anwendbar, weil der Kläger nicht für den Betrieb der Berliner Niederlassung angestellt worden sei und danach der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Klaganspruch und dem Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung fehle. Hilfsweise wird erwogen, es sei nicht anzunehmen, daß in Berlin zur Zeit der Klagerhebung eine Niederlassung der fraglichen Gesellschaft bestanden habe. Es braucht auf die letztere Erwägung und die dazu erhobenen Revisionsangriffe nicht eingegangen zu werden, da schon der erste Grund die angefochtene Entscheidung rechtfertigt. § 21 ZPO. bestimmt in seinem hier maßgebenden Abs. 1: „Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte ge-

geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.“ Die Niederlassung, die hier vorausgesetzt wird, stellt, wie man es vielfach ausgedrückt hat, gewissermaßen einen Teilwohnsitz dar, der gegen den Inhaber für einen abgegrenzten Teil seines vermögensrechtlichen Daseins, die geschäftliche Niederlassung, einen besonderen Gerichtsstand begründet. Demgemäß muß aber auch die Klage, für die der Gerichtsstand in Anspruch genommen wird, eine Beziehung, und zwar eine unmittelbare, zum Geschäftsbetrieb der Niederlassung haben. Dahin gehören auch Ansprüche aus Anstellungsverträgen, aber nur, wenn es sich um eine Anstellung für den Geschäftsbetrieb der Niederlassung handelt (R.G.Z. Bd. 42 S. 379). Im übrigen bleibt es bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes (§ 13 ZPO.). Eine bloß mittelbare Beziehung derart, daß eine für den Gesamtbetrieb des Inhabers angestellte Person auch einmal am Orte der betreffenden Niederlassung oder in deren Interesse tätig zu werden hat, genügt nicht. So liegt aber die Sache hier, und zwar auch dann, wenn, wie der Kläger behauptet, bei den Vertragsverhandlungen davon gesprochen worden war, er solle gegebenenfalls in den Berliner Geschäftsräumen arbeiten. Der schriftliche Vertrag enthält nichts über eine Tätigkeit des Klägers für die Berliner Niederlassung, und auch die Revision will nur daraus, daß er seine Dienste dem ganzen Unternehmen zu widmen hatte, folgern, die Dienste bezögen sich auch auf die Geschäfte, die Klagenansprüche auch auf den Geschäftsbetrieb der Berliner Niederlassung. Damit wird aber eine unmittelbare Beziehung zum Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung nicht dargetan. Die Einrede der Unzuständigkeit war daher begründet. Die Klage ist mit Recht abgewiesen worden.